

Anlage (73)

Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes am 13. 11. 2014

Bitte Wortmeldezettel vollständig und gut leserlich ausfüllen und umseitige Erläuterungen beachten!

[X] Antrag (zur Abstimmung) [] Anfrage (keine Abstimmung)

Möchten Sie mündlich vortragen? [] ja [X] nein

Persönliche Angaben

Name: [] Vorname: [] Staatsangehörigkeit: deutsch
Straße, Nr.: [] PLZ, Ort: [] Telefon: (Angabe freiwillig) []
Unterschrift: []

Sind Sie mit einer Veröffentlichung Ihrer persönlichen Angaben auf diesem Wortmeldezettel und auf den von Ihnen evtl. beigefügten Unterlagen – auch im Internet – einverstanden? [] ja [X] nein

Hinweis: Unabhängig von Ihrem Einverständnis zur Veröffentlichung Ihrer persönlichen Angaben wird der übrige Inhalt dieses Wortmeldezettels einschließlich evtl. beigefügter Unterlagen im Internet veröffentlicht.

Wohnen Sie im Stadtbezirk? [X] ja [] nein

Haben Sie einen Gewerbebetrieb bzw. eine berufliche Niederlassung im Stadtbezirk? [] ja [X] nein

Diskussionsthemen in Stichworten:
1. Veräußerung von Grundstücken in städtischem Besitze
2.
3.

Text des Antrages / der Anfrage (Bitte formulieren Sie einen Antrag so, dass er mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" beantwortet werden kann):
siehe Anlage

Begründung:
siehe Anlage
(Rückweis!)

Raum für Vermerke des Direktoriums - Bitte nicht beschriften -
[] ohne Gegenstimme angenommen
[X] mit Mehrheit angenommen
[] ohne Gegenstimme abgelehnt
[] mit Mehrheit abgelehnt

Antragsteller: _____

Adressat: Landeshauptstadt München, Bürgerversammlung BA 18

Antrag:

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirks Untergiesing- Harlaching möge beschließen:

Bei Veräußerung von öffentlichen Grundstücken sind den gemeinwohlorientierten Wohnungsbauunternehmen (Genossenschaften, Stiftungen, Kommunalen Wohnungsbaugesellschaften) die Grundstücke zu 100% zu einem für das Gemeinwohl vorteilhaften Preis zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die sogenannten Investoren haben willentlich oder durch Unvermögen in den (mindestens) letzten 20 Jahren bewiesen das diese überhaupt nicht gewollt waren genügend bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Da die städtischen und gemeinnützigen Wohnungsbauträger der lokalen Bevölkerung durch keine überzogenen Renditeerwartungen den Mietspiegel in die Höhe treiben ist den gemeinwohlorientierten Unternehmen Vorrang zu gewähren bei Veräußerung von Öffentlichen Grundstücken.

Bei der Vergabe an Städtische Wohnungsbaugesellschaften ist ebenfalls das Recht auf eine angemessene Wohnung für alle Menschen sowie die Pflicht der öffentlichen Hand zur Schaffung des Verfassungszieles zu erinnern.

Art. 106 I, II Bayerische Verfassung.